



Der **Ratgeber Pflege** bietet einen umfassenden Überblick zum Thema Pflege in den Kapiteln: Individuelle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen der Pflegeversicherung, Pflege von Angehörigen zu Hause, Beratung im Pflegefall und Qualität und Transparenz in der Pflege. In einem Glossar sind zudem wichtige Begriffe zum Nachschlagen zusammengefasst.

Weitere verfügbare Sprachen:

- [Englisch](#)
- [Russisch](#)
- [Türkisch](#)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, Angebote zur Unterstützung im Alltag und Pflegeeinrichtungen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu unterstützen und die pflegerische Versorgung weiterhin sicherzustellen, sieht das Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom 28. Juni 2022 vor, die Geltung folgender Sonderregelungen bis einschließlich

31. Dezember 2022 fortzuführen. Dies sind:

- die Möglichkeit der Kostenerstattung für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen (§ 150 Abs. 5 SGB XI) und
- der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 (§ 150 Abs. 5b SGB XI), der ebenfalls der Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen dient.

Ebenso bleiben Flexibilisierungen bei Familienpflegezeit und Pflegezeit befristet bis zum 31. Dezember 2022 bestehen. Des Weiteren wurden das Recht, der Arbeit im coronabedingten akuten Pflegefall bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, sowie der Anspruch auf coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 20 Arbeitstage ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Darüber hinaus wird das bisherige Verfahren zur möglichen Erstattung von Beschaffungskosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung und insoweit von Durchführungsaufwendungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen und von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach der Coronavirus-Testverordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) im Rahmen der dort für die berechtigten Einrichtungen und Unternehmen festgelegten Kontingente beibehalten. § 150 Abs. 2 bis 4 und 5a SGB XI wurde dafür angepasst.

Nicht verlängert wurde die Corona-Sonderregelung zur Durchführung der Beratungsbesuche bei Pflegegeldempfängern gemäß § 148 SGB XI. Statt dessen können Beratungsbesuche im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 auf Wunsch der pflegebedürftigen Person abwechselnd als Präsenzbesuch und im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte nutzen Sie bitte das Angebot der Pflegeberatung Ihrer Pflegekasse. Hier können Sie sich über Leistungen und Unterstützungsangebote informieren, die für Ihre individuelle Situation erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesministerium für Gesundheit

Broschüre Seiten: 172 Stand: Januar 2022 Artikel-Nr.: BMG-P-07055

[PDF-Datei herunterladen \(barrierefrei, 8 MB\)](#)